

# Gebührensatzung der Stadt Freyung für das städtische Freibad

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen werden Badegebühren erhoben.

## § 2 Badegebühren

1) Die Badegebühren gliedern sich in Tages-, Zehner- und Saisonkarten.

2) Die einzelnen Gebühren betragen:	ohne Kurkarte	mit Kurkarte der Stadt Freyung	mit Kurkarte des Landkreises FRG
<b>1. für Tageskarten</b>			
a) Personen ab dem 16. Lebensjahr	3,00 €	<b>1,50 €</b>	2,50 €
b) Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige	2,00 €	<b>1,00 €</b>	1,50 €
c) Angehörige der Polizei und der Bundeswehr bei der Erteilung von Schwimmunterricht (ausgenommen Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage), Studenten und Schüler mit Ferienpass	1,50 €		
d) Familientageskarte	8,00 €	<b>4,00 €</b>	7,00 €
Ab 17.00 Uhr beträgt die Gebühr 1,50 € (ausgen. Buchst. b „KK Freyung“ und Buchst. d).			
<b>2. für Zehnerkarten</b>			
a) Personen ab dem 16. Lebensjahr	26,00 €	<b>13,00 €</b>	23,00 €
b) Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige	17,00 €	<b>8,50 €</b>	13,00 €
c) Studenten und Schüler mit Ferienpass	12,00 €		
<b>3. für Saisonkarten</b>			
a) Personen ab dem 16. Lebensjahr	55,00 €		
b) Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige	40,00 €		
c) Saisonfamilienkarten	110,00 €		

3) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Gebührensätzen zulassen.

4) Gebühren werden **nicht** erhoben bei Benutzung des Freibades

- durch Kinder unter 6 Jahren,
- durch aktive Mitglieder der Wasserwacht, die im Freibad unentgeltlich Dienst leisten
- und durch Blinde (mit Begleitperson).

### **§ 3 Reinigungsgebühr**

Für mutwillige Verunreinigung wird eine Reinigungsgebühr (Mindestgebühr) von 10,00 € erhoben.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Schuld der Gebühr für die Tages- und Zehnerkarten entsteht mit dem Betreten des Bades.
- 2) Die Schuld der Gebühr für die Saisonkarten entsteht mit der Lösung an der Kasse.
- 3) Die Reinigungsgebühr entsteht mit der (mutwilligen) Verunreinigung.
- 4) Jede Gebührenschuld wird mit ihrem Entstehen fällig.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühr ist, wer das Freibad benutzt oder die Badeanlagen verunreinigt.

### **§ 6 Gebührenkarten**

Die Tages- und Zehnerkarten sind beim Eingang des Freibades zu lösen. Die Saisonkarten sind bei der Stadtkasse zu den üblichen Dienstzeiten erhältlich. Die Saisonkarten sind nicht übertragbar. Zehnerkarten und Saisonkarten werden bei Nichtbenützung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 7 Zutritt**

- 1) Der Schwimmmeister oder sonst. Aufsichtspersonen können jeden Badegast überprüfen, ob dieser eine gültige Benutzungskarte besitzt oder den richtigen Einzeleintritt gelöst hat.
- 2) Jeder Benutzer des Freibades ist verpflichtet, sich auf ausdrückliche Aufforderung über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenansatz abweichende Benutzungsgebühr beansprucht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 07.06.2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt Freyung für das städtische Freibad“ vom 01. April 2011 außer Kraft.

Stadt Freyung  
Freyung, den 03.06.2014

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister